

Der Jurist im Kreise philosophischer Laudatoren scheint in einer aussichtslosen Lage zu sein. Wie uns überliefert ist¹, schätzte Kant den Umgang mit Juristen – nicht. Und was seine „Rechtslehre“ von 1797 anlangt, so wird diese Arbeit entweder unter Kants *Senilica*² oder aber unter die zu jungen, nämlich unter die vorkritischen Schriften eingereiht³, also: nicht einmal Kants Rechtsphilosophie scheint kantisch zu sein. Ja, und Marx: der verwarf Kants Naturrechtssystem schon als 19jähriger Student der Rechte, noch bevor er sich der „grotesken Felsenmelodie“ Hegels auslieferte⁴, von seiner eigenen ganz zu schweigen.

Ich weiß also, was ich wage, wenn ich mich als Marxist und – auch – Jurist dennoch zu Kant bekenne.

Nun hat es mit den Rechtsphilosophien der großen Philosophen überhaupt so seine Bewandnis: nichts gegen Hobbes' Materialismus, aber rechtfertigt sein „Leviathan“ nicht beliebige Diktaturen?⁵ Nichts gegen Hegels Dialektik, aber läßt er nicht gerade in seiner „Philosophie des Rechts“ die Dialektik stillstehn?⁶ Und nichts gegen Kants Ansätze einer materialistischen Entwicklungstheorie von Galaxis und Metagalaxis, aber legitimiert seine „Rechtslehre“ mit ihrer Unterwerfungsstrategie des Volkes unter die Oberen nicht gerade den Stillstand in der Geschichte?

Kants sich in diesen Tagen zum 250. Mal jährender Geburtstag mag Anlaß sein, die Frage nach der Bedeutung seiner Rechtsphilosophie, der „Rechtslehre der reinen Vernunft“, wie er sie nannte⁷, zu stellen. Steht sie auf der Höhe seiner [163] sonstigen, die klassische deutsche Philosophie begründenden Weltanschauung? Welchen Standort markiert sie innerhalb der Geschichte der Rechtsphilosophie? Ist sie, wie ein Prominenter versichert⁸, die zwar ablösungsreife, aber die Rechtswissenschaft bis zum heutigen Tag beherrschende Theorie? Deckt Kants Rechtslehre wirklich die erst neuerdings vorgetragene Behauptung⁹, daß die von ihm bereitgestellten Grundbegriffe als Axiome in Savignys System der Rechtswissenschaft eingegangen und so für das obrigkeitsstaatliche Justizdenken zumindest des vergangenen Jahrhunderts verantwortlich seien? Hat er in Kontinentaleuropa mehr verändert als Napoleon?¹⁰ Ist Kant tatsächlich die Schlüsselfigur für den Zustand der heutigen BRD-Rechtsideologie, verdient er in das dortige Kreuzfeuer geraten zu sein: von sonst eher Aufgeklärten wird ihm vorgeworfen, auf sein Menschenbild gehe das wirklichkeitsfeindliche Recht zurück¹¹, von der anderen Seite wird beteuert¹², er habe die in Thomas von Aquin gipfelnde Traditionslinie abendländischen Rechtsdenkens abgebrochen, jedenfalls: er sei der „Verderber des Rechts“.

Wie man sieht, zu Kants Rechtslehre Stellung zu nehmen, heißt zugleich in den ideologischen Klassenkampf von heute einzugreifen; und trotzdem, oder gerade deshalb, ist es erforderlich, eine historisch-reale Bewertung seiner Rechtsphilosophie zu versuchen.¹³ Es gehörte schon immer zur Aufgabe

¹ J. G. Hasse, Letzte Äußerungen Kants (1804), in: A. Buchenau/G. Lehmann (ed), Der alte Kant, Berlin 1925, S. 30.

² So: Schopenhauer, Sämtliche Werke, Leipzig 1877, Bd. 2, S. 396; F. Paulsen, Immanuel Kant, Stuttgart 1904, S. 364; H. Cunow, Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts und Staatstheorie, Berlin 1923, Bd. 1, S. 223.

³ So: Chr. Ritter, Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen, Frankfurt/M. 1971, S. 71.

⁴ Vgl. K. Marx / F. Engels, Werke, Ergänzungsband 1, Berlin 1968, S. 7, sowie Bd. 3, Seite 178.

⁵ Vgl. F. Wolf, Kant and Hobbes concerning the foundation of political philosophy, in: Proceedings of the third International Kant-Congress, Dordrecht 1972, p. 607.

⁶ So: E. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt/M. 1961, S. 145.

⁷ Kant, Briefwechsel, Leipzig 1924, S. 741.

⁸ R. Pound, On the present status of legal philosophy, in: *Actorum Academiae Universalis Jurisprudentiae Comparativae*, Vol. III, Pars IV, Rom 1955, p. 201.

⁹ H. Kiefner, Der Einfluß Kants auf Theorie und Praxis des Zivilrechts, in: J. Blühdorn/J. Ritter (ed.), Philosophie und Rechtswissenschaft, Frankfurt/M. 1969, S. 5; ähnlich verkehrt: J. Braun, Kant und Hegel – Positionen des Vernunftrechts, in: Juristische Schulung, 9/1974, S. 554 f.

¹⁰ So: O. W. Holmes, *Collected Legal Papers*, New York 1921, p. 202.

¹¹ R. Wiethölter, Rechtswissenschaft, Frankfurt/M. 1971, S. 73; sowie Wiethölter, in: J. Wassermann (ed.), *Erziehung zum Establishment*, Karlsruhe 1969, S. 9.

¹² A. Kaufmann, *Die ipsa res iusta*, in: Festschrift für K. Larenz, München 1973, S. 36.

¹³ Vgl. K. A. Mokitschew (ed.), *Geschichte der politischen Lehren*, Moskau 1971, Bd. 1, Seite 250 ff. (russ.); J. Baszkiewicz/F. Ryzka, *Geschichte der politischen und juristischen Lehren*, Warschau 1970, S. 308 ff. (poln.); Gh. Gilescu, *Geschichte der politisch-juristischen Lehren*, Bukarest 1968, Bd. 1, S. 187 ff. (rum.); sowie die letzte veröffentlichte Arbeit meines großen Kollegen A. A. Pionkowski, *Die politische und Rechtsphilosophie I. Kants*, in: *Sowjetstaat und Recht*, 2/1974, S. 84 ff. (russ.)

von Marxisten, alles, was in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Denkens wertvoll war, gegen die jeweiligen Verfallsstrategien reaktionärer Klassen zu verteidigen, aber diese Verteidigung kann sinnvoll nur *kritisch* und *materialistisch* erfolgen: auch Kants Theorie ist – von so zeitloser, „reiner“ Vernunft geprägt zu sein sie auch vorgibt – ideeller Ausdruck einer materiell geprägten Wirklichkeit, der deutschen Zustände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Und die hatten es in sich! Denn Deutschland steckte damals in einer Sackgasse. Es war hinter seinen westeuropäischen Nachbarn zurückgeblieben; mehr als drei [164] Viertel seiner 23 Millionen Einwohner lebten auf dem Lande, die meisten der Bauern in feudaler Abhängigkeit, in Ostelbien als Erbuntertanen, und die Ausbeutung verschärfte sich. Aber auch das Handwerk, der bestimmende Teil des Gewerbes (Kant entstammte ihm, sein Vater war Sattlermeister) stagnierte: die mittelalterliche Zunftverfassung hemmte seine quantitative Ausbreitung wie seine qualitative Veränderung. Die Proletarier traten überwiegend als Landarbeiter oder Zunftgesellen, also als feudalggebundene auf, kapitalistisch ausgebeutete Industriearbeiter gab es keine hunderttausend. Verhängnisvoll wirkte die ökonomische Zerrissenheit: es existierte kein einheitlicher Markt, nicht einmal ein Handelszentrum; die Herausbildung der objektiven Bedingungen für eine bürgerliche Revolution schleppte sich dahin. Die politische Zentralgewalt war ohnmächtig, in den Territorialstaaten herrschte faktisch, rechtlich und mit Hilfe des Klerus auch ideologisch der Adel. Der deutsche Feudalismus war in den Zustand einer Daueragonie getreten, er konnte weder leben noch sterben.

Preußen, aus dessen finsterster Ecke Kant zeit seines Lebens nicht herauskam, hatte sich zur europäischen Großmacht stilisiert, seine Bauern waren nach den mecklenburgischen die am meisten unterdrückten. Wohl war Preußen, nach Lessings Zeugnis¹⁴, das sklavischste Land Europas, aber seine militaristische Regierung betrieb ihre nach innen und nach außen aggressive Gewaltpolitik unter dem Eindruck eines sich ändernden Kräfteverhältnisses in „aufgeklärter“ Form: ohne die volksfeindlichen Interessen der Feudalklasse aufzugeben, versuchte sie sich an die sich ändernden Bedingungen, zu denen die Existenz eines selbstbewußten europäischen Bürgertums mit internationaler Ausstrahlungskraft gehörte, anzupassen. Mit dieser Anpassungspolitik lähmte das aufklärerisch verbrämte Adelsinteresse zusätzlich die ohnehin nur schwach entwickelte bäuerliche und bürgerliche Opposition.

In diese verfallende Feudalordnung – Engels spricht von einem Dunghaufen, in dem es sich die Deutschen gemütlich gemacht hatten¹⁵ –, in dieses Chaos schlug die Revolution. Aber es war nicht die deutsche.

Für das Sommerende dieses Jahres 1789 hatte sich Kant die Ausarbeitung seiner seit längerem geplanten Rechts- und Moralphilosophie vorgenommen, die er bereits Ostern 1790 abzuschließen gedachte.¹⁶ In ihr wollte er jene Staatsverfassung im Detail darstellen, die er in seinem erkenntnistheoretischen Hauptwerk, 1781, angekündigt hatte¹⁷ als die „Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen: daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann“.

[165] Aber auch in Kants Plan zur Ausarbeitung seiner „Rechtslehre“ schlug die Revolution. Nicht in dem Sinne, daß sie ihm das Konzept verdarb. Eher im Gegenteil.

Kant war mit dem rechtsphilosophischen Stoff wohlvertraut. Zwischen 1767 und 1788 hatte er zwölfmal das Naturrechtskolleg (vor wenig mehr als je 20 Hörern!) gelesen. Da ihm, wie allen Professoren, durch Ministerialerlaß die freie Gestaltung des akademischen Unterrichts verboten war, hatte er seiner Vorlesung Gottfried Achenwalls „Ius Naturae“ (Göttingen 1758) zugrunde gelegt. Seine im Nachlaß vorgefundenen Erläuterungen¹⁸ belegen, daß er sich bei aller Wertschätzung eine kritische Distanz

¹⁴ G. E. Lessing, Gesammelte Werke, Berlin 1957, Bd. 9, S. 327.

¹⁵ K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 566. Allgemein: G. Schilfert, Deutschland von 1648-1789, Berlin 1962, S. 125 ff., sowie U.-J. Heuer, Allgemeines Landrecht und Klassenkampf, Berlin 1960, S. 21 ff.

¹⁶ Kant, Gesammelte Schriften (Akademie-Ausgabe), (West-)Berlin 1955, Bd. 23, S. 495.

¹⁷ Kant, Kritik der reinen Vernunft, Leipzig 1944, S. 398. Fichte wollte sich bereits dieser Aufgabe unterziehen; vgl. Kant, Briefwechsel, S. 627.

¹⁸ Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1934, Bd. 19, S. 325 ff.

zu Achenwall bewahrt hatte, nicht *dieses* Naturrecht konnte die Konzeption seines auszuarbeitenden eigenen liefern.¹⁹

Daß etwa die preußisch-deutschen Zustände oder der patriarchalische Despotismus des gerade in Ausarbeitung befindlichen Landrechts das Modell für seine Rechtsphilosophie abgeben könnten, stand für Kant außerhalb der Diskussion: verwerflich sei es, Gesetze über das, was getan werden solle, aus demjenigen abzuleiten, was getan wird; nicht vom *Empirischen*, sondern vom *Vernünftigen* müsse man beim Recht ausgehen, denn eine empirische Rechtslehre sei ein Kopf ohne Gehirn.²⁰

Auf den Pferdefuß dieser radikalen Trennung von Empirie und Vernunft wird noch hinzuweisen sein, eines aber verdient vorerst festgehalten zu werden: entgegen der bis in die jüngste Zeit vorgetragenen Infamie, Kants politische Theorie sei auf den Staat Friedrichs II. zugeschnitten²¹, lag für Kant dieser Staat unter aller Kritik. Auf dessen und jedes anderen Staates sich aufgeklärt gebenden Absolutismus anspielend, schreibt er in einer Fichtes Diktion zuschreibbaren Nachlaßbemerkung: „Der Fürst hält sein Volk wie das liebe Vieh, er schiebt ihm die Wolle knapp ab, läßt sie nicht nach ihrem, sondern nach seinem Willen weiden und davor, daß er sie durch seine Hunde wider den Wolf bewacht, speiset er sie auf. Der Oberherr traktiert die Untertanen wie rotzige Jungen, läßt ihnen keinen Verstand als zum Gehorchen und ist der allgemeine Eigentümer.“²²

Kant entwarf seine Rechtsphilosophie bewußt im Gegensatz zu den deutschen [166] Zuständen; das von ihm konstruierte Naturrecht ist das angeblich durch eines jeden Menschen Vernunft (a priori) erkennbare Recht, er verspricht, ein System reiner, von allen Anschauungsbedingungen unabhängiger Erkenntnisse und Vernunftbegriffe zu liefern.²³

Und daher betraf die Französische Revolution das Innerste seiner Rechtstheorie. Denn diese Revolution war angetreten, um die Vernunft auf den Thron zu setzen. Rousseau, dessen „Gesellschaftsvertrag“ seinerzeit Kants Tagesablauf durcheinandergebracht hatte, dessen Porträt der einzige Bilderschmuck in Kants Wohnung war²⁴, sollte nun die Bewährungsprobe seiner Ideen erhalten. Und wenn auch Kants Ausruf bei der Verkündung der französischen Republik: „Herr, nun laß Deinen Diener in Frieden dahinfahren, denn ich habe das Heil der Welt gesehen“, nur gut erfunden sein mag²⁵, seine Begeisterung ist unbestreitbar. Selbst in sein religions- und in sein kunstphilosophisches Hauptwerk fügt er nachträglich Sympathiebemerkungen für die Französische Revolution ein.²⁶

Diese Begeisterung war nicht von der Art Schillers, dessen Strohfeuer erlosch, als die Revolutionäre handgreiflich wurden. Kant hielt der Revolution bis zu ihrem und seinem eigenen Ende die Treue. Davon zeugt seine endlich 1797 erschienene Rechtsphilosophie, an der er während des ganzen Revolutionsverlaufs arbeitete und der er, weil er sie – wie die Revolution auch – immer noch nicht für abgeschlossen hielt, den Titel „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ gab und die er dann mit seiner „Tugendlehre“ zur „Metaphysik der Sitten“ vereinigte.

Für dieses Werk sowie für seine drei während der Revolution ausgearbeiteten politischen Abhandlungen („Theorie und Praxis“, „Zum ewigen Frieden“, „Streit der Fakultäten“) – der handschriftliche

¹⁹ G. Buchda (Das Privatrecht Immanuel Kants, Jena 1929, S. 4 ff.) hat in Auseinandersetzung mit der damals herrschenden Meinung den Nachweis geliefert, daß Kants „Rechtslehre“ nicht auf Achenwalls „Naturrecht“ fußt. Außerdem verdient Buchdas Entdeckung (S. 36), daß die Absätze 4-8 des § 6 von Kants „Rechtslehre“ ein falscher Textein Schub sind, Beachtung. Der jüngste Nachdruck der Akademie-Ausgabe von Kants Werken, (West)Berlin 1968, Bd. 6, S. 495, verweist irrtümlicherweise auf T. Tenbruck (in: Archiv für Philosophie, Stuttgart 1949, S. 216) als den angeblichen Entdecker des Textein Schubs.

²⁰ Kant, Metaphysik der Sitten, Leipzig 1945, S. 34.

²¹ So in einer von Revanchisten herausgegebenen Preisschrift: J. Müller, Kantisches Staatsdenken und der preußische Staat, Kitzingen 1954, S. 1. Wie gehabt bei: H. Prutz, Kant und der preußische Staat, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 49, S. 537 (1882).

²² Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 514.

²³ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 18, 65, 116.

²⁴ Kant, Sein Leben in Darstellungen von Zeitgenossen, Berlin 1912, S. 87, 204.

²⁵ Von: K. Varnhagen von Ense, Tagebücher, Hamburg 1869, Bd. 11, S. 187.

²⁶ Kant, Kritik der Urteilskraft, Leipzig 1948, S. 238; Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Leipzig 1950, S. 212.

Nachlaß Kants belegt, daß seine Materialsammlungen zu diesen vier Veröffentlichungen ineinander übergehen, sie sind eigentlich als eine Einheit zu betrachten – liefert die Französische Revolution das unüberhörbare Leitmotiv. Insofern ist Kants Konzept vom Recht untrennbar mit der großen Revolution von damals verbunden. Kant gedenkt ihrer mit „Enthusiasmus“, „Zujauchzen“, „heißer Begierde“, „Interesse des ganzen Menschengeschlechts“, einer Anteilnahme also, die gleicherweise seinen Intellekt wie sein Interesse betrifft.

In seiner Stellung zur Revolution der Franzosen überwand er seinen sonstigen Dualismus von Erkennen und Wollen. Und hier werden seine Schriften, von denen sein Bewunderer Fichte (Brief vom 4. Juli 1797 an Reinhold) meinte, sie seien unverständlich für den, der nicht schon wisse, was darinstehe, auf einmal wieder lesbar.

[167] „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ – das waren die Losungen, unter denen das Volk von Paris die Bastillen des Feudalismus stürmte. Und wenn Kant in unverwechselbarem Gleichlaut „Freiheit, Gleichheit und weltbürgerliche Einheit (Verbrüderung)“ zu den dynamischen Kategorien der Politik erklärt, die kraft Vernunft der Staatsverfassung zugrunde liegen²⁷, so war das seine Identifikation mit dem revolutionären Frankreich, gleichzeitig aber seine Kontraposition zu den Feudalordnungen diesseits des Rheins. Denn der in Fortführung des Werkes von Spinoza und Rousseau auch von Kant formulierte Anspruch der Vernunft auf rationale Gestaltung von Natur und Gesellschaft durch freie Menschen, der „Rechtsanspruch der Menschenvernunft auf Freiheit“, wie Kant sagt²⁸, mußte mit den bestehenden deutschen Zuständen kollidieren; und Kant macht daraus überhaupt keinen Hehl. Wo immer er auf feudalen Despotismus und feudalen Plunder zu sprechen kommt, er attackiert²⁹:

- den *Adel*, den er samt Fideikommiß und Majorat als „Anomalie“, als „temporäre Zunftgenossenschaft“, als überfällig also, markiert;
- die *Leibeigenschaft*, die er unverblümt als Verbrechen bezeichnet;
- die *absolute Monarchie*, denn nur die reine Republik ist für ihn die rechtmäßige Verfassung;
- die *Kriegs, Rüstungs und Eroberungspolitik* (es gereicht Kant zur Ehre, daß er gegen die Teilung Polens ebenso offen auftrat wie gegen die Intervention in die französische Revolution und den Söldnerverkauf an fremde Staaten);
- den *Kolonialismus* und *Sklavenhandel* durch diejenigen, die von der „Frömmigkeit viel Werks machen und Unrecht wie Wasser trinken“;
- die „furchtbare Gewalt“ des *Klerus* und die *Kirche*, die er vom Staat zu trennen vorschlägt und deren Güter enteignet zu werden verdienen.

Wohlgermerkt, es handelt sich bei diesen Attacken Kants nicht um Randbemerkungen, Entgleisungen oder Exerzitien pro domo. Weil seine „Rechtslehre“ in ihren essentiellen Elementen alle wesentlichen Attribute des Feudalismus negiert, erweist sie sich als antifeudal. Insofern wirkt Kants Prinzip, sein philosophisches System von allem zu säubern, was nur empirisch ist, progressiv; und insofern demonstrieren die immer wieder gegen Kant erhobenen Vorwürfe³⁰, ihn habe das positive Recht überhaupt nicht interessiert, außerdem sei er viel zu wenig juristisch geschult, als daß er die Rechtsphilosophie zu fördern vermocht hätte, nur den Unverstand dieser Kritiker, die sich ihrerseits übrigens nur allzusehr für das braune Recht ihrer Zeit „interessiert“ haben.

Wenn auch Kant ein Reformist in dem Sinne war, daß er sich den Übergang vom Staat seiner Zeit zum Staat seiner Vernunft „nicht revolutionsmäßig, durch [168] einen Sprung, d. i. durch gewaltsame

²⁷ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 23, S. 139, 143.

²⁸ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Leipzig 1947, S. 87.

²⁹ Zum Folgenden: Kant, Metaphysik der Sitten, S. 78, 153, 156, 170, 175, 180, 203; Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1912, Bd. 8, S. 344, 359.

³⁰ K. Larenz, Reich und Recht in der deutschen Philosophie, Stuttgart 1943, Bd. 1, S. 289; W. Sauer, System der Rechts- und Sozialphilosophie, Basel 1949, S. 281.

Umstürzung“, sondern durch „allmähliche Reform nach festen Grundsätzen, in kontinuierlicher Annäherung“ – das ist das Ende seiner „Rechtslehre“³¹ – wünschte, so war er doch weder ein Opportunist, noch gehörte er zum Stamm jener systemimmanenten Kritiker, von denen die gegenwärtigen Unterdrückungssysteme mehr aufrechterhalten als verändert werden: Kant macht die „Neigung, immer oben zu schwimmen“, ebenso lächerlich, wie er sein Anliegen, nach Prinzipien zu reformieren, vom Verdacht frei hält, am Staat etwa bloß „flicken“ zu wollen.³²

Von hier aus ist es auch verhältnismäßig leicht zu zeigen, daß die zu Beginn dieser Studie erwähnten Versuche, eine geradlinige Entwicklung von Kant zu Savigny aufzudecken – was darauf hinausläuft, Kants intellektuelle Autorität vor die reaktionäre Rechtstheorie und Justizpraxis Preußen-Deutschlands zu spannen –, mit den Tatsachen jedenfalls nichts zu tun haben. Kants Rechtsphilosophie ist weder das euklidische Fundament von Gustav Hugos Manier, das gegenwärtige Recht durch das vergangene zu legitimieren³³, noch lieferte er für Savignys Rechtssystem die Axiome. Was immer die Ritter der historischen Rechtsschule sich einbildeten: Kant stellte dem überkommenen das vernünftige Recht entgegen, während sie die erworbenen Rechte als die einzigen anerkannten.³⁴ Übrigens hat bereits Karl Marx Kant vor der Anmaßung Hugos verteidigt, sein Naturrechtslehrbuch als einen Sprößling der Kantischen Philosophie auszugeben. Kants Philosophie, schreibt der 24jährige Marx³⁵, sei „die deutsche Theorie der französischen Revolution“, Hugos „Naturrecht“ hingegen die „deutsche Theorie des französischen ancien régime“.

Auf dieser Frontstellung von damals auch heute noch zu beharren, ist übrigens nicht Rechthaberei. Der Streit um unser theoretisches Erbe betrifft immer noch *aktuelle* Vergangenheit, insofern also Gegenwart. Im Fall Kant – Savigny liegt das auf der Hand: wird doch das BRD-Zivilrechtssystem als ureigene Schöpfung Savignys angesehen.³⁶

Indem Kant das Naturrecht dem positiven Recht entgegensetzt, hat er weder nachgewiesen oder auch nur nachweisen wollen, daß es überhaupt kein verbindlich geltendes positives Recht geben könne³⁷, noch hat er uns damit gelehrt, daß es für die Richtigkeit einer Rechtsordnung keinerlei Sicherheit gäbe³⁸. Im Gegenteil: er konzipierte in allerbesten Aufklärertradition das Naturrecht als den der [169] Menschenvernunft entstammenden *Maßstab* des positiven Rechts, damit letzteres wissenschaftlich beurteilt und Nichtübereinstimmung in richtiger Richtung praktisch verändert werden kann.

Ganz ähnlich geht das Selbstverständnis der neokantianischen Rechtsphilosophie, den Weg Kants konsequenter als er selbst zu Ende zu gehen³⁹, daneben. Kant setzte nämlich seine eigene „reine Rechtslehre“ der sogenannten „statutarischen Rechtslehre“ entgegen⁴⁰, worunter er eine Rechtstheorie verstand, die ausschließlich das empirisch gegebene Recht als Gedankenmaterial benutzt. Gerade von solcher Art aber ist die „Reine Rechtslehre“ Hans Kelsens, die sich in der logischen Bearbeitung einer empirisch erfaßbaren, im großen und ganzen wirksamen Vielheit von Rechtsnormen erschöpft und folglich im Sinne Kants nicht als reine, sondern als statutarische Rechtslehre zu bezeichnen wäre. Gewiß geht Kelsen von Kants Dualismus, der von ihm für unüberbrückbar erklärten Kluft zwischen Sein und Sollen⁴¹, aus. Aber er geht in eine den Intentionen Kants entgegengesetzte Richtung: bietet Kant der Absicht nach eine Rechtslehre der reinen Vernunft, so liefert Kelsen eine vorsätzlich von aller Vernunft gereinigte Rechtslehre.

³¹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 186.

³² Kant, ebenda, S. 324; Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. 23, S. 162.

³³ So: E. Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 3. Abtl., 2. Halbband, München 1910, S. 33.

³⁴ Savigny, *System des heutigen römischen Rechts*, Berlin 1840, Bd. 1, § 53.

³⁵ K. Marx / F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1956, S. 80.

³⁶ Vgl. W. Flume, *Das Rechtsgeschäft*, (West-)Berlin 1965, S. 291 ff., 440 ff.

³⁷ So: G. Dulckeit, *Naturrecht und positives Recht bei Kant*, Leipzig 1932, S. 67.

³⁸ So: H. Coing, *Kant und die Rechtswissenschaft*, in: *Kant und die Wissenschaften*, Frankfurt/M. 1955, S. 42.

³⁹ So: H. Kelsen, in: *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, Wien 1968, S. 348. Dazu: Klenner, *Rechtsleere*, in: *Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie*, Bd. 14, Berlin 1972, S. 73 f.

⁴⁰ Kant, *Gesammelte Schriften*, Berlin 1936, Bd. 21, S. 178.

⁴¹ Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, S. 615. Dazu: E. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, Wien-Berlin 1929, S. 23.

Freilich, wenn man genauer hinsieht, entpuppen sich Kants angeblich reine Rechtsvorstellungen als zwar im wesentlichen vom Feudalismus, nicht aber von den Interessen des Bürgertums gereinigt. Ausgezogen, um das durch eines jeden Menschen Vernunft erkennbare Recht für den Zustand einer vollkommenen Verfassung und deren unwandelbare (!) Gesetzgebungsprinzipien aufzufinden⁴², landet er schließlich bei dem Modell eines geregelten „Mein und Dein“, das – wie sollte es auch anders sein – von bürgerlichem Gedankengut durchsetzt ist. Es erging ihm also nicht besser als den französischen Aufklärern, die sich durch die Revolution belehren lassen mußten, daß das Reich der Vernunft, das sie zu installieren getrachtet hatten, nichts anderes war als das idealisierte Reich der Bourgeoisie.⁴³

Die bürgerlichen Züge der von Kant ins Auge gefaßten bürgerlichen Verfassung zeigen sich bereits in der zentralen Stellung, die er innerhalb seiner Rechtslehre der Regelung dieses Mein und Dein, dem Privatrecht, zuweist, von dem er das öffentliche Recht ableitet. Sie zeigen sich vor allem aber darin, daß sein Recht nur die formalen Bedingungen der äußeren Freiheit reguliert.⁴⁴ Das ist der tiefere Sinn seiner Definition des Rechts („das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem all-[170]gemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“) sowie seiner Charakterisierung des allgemeinen Rechtsgesetzes („Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“).

Weder Rechtsdefinition noch Rechtsgesetz noch kategorischer Imperativ („Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“) sind etwa Leerformeln. Vielmehr ist damit – übrigens unter dem Einfluß von Adam Smith – genau jener Gesellschaftsvorstellung das juristische Konzept geliefert, die auf dem wechselseitigen Eigennutz aufbaut und vorgibt, mittels einer spontanen Reproduktion ihrer Bedingungen eine allseitige Harmonie erzielen zu können. Dieser konkurrenzkapitalistischen (damals produktiven) Illusion ist Kants rein negativer Freiheitsbegriff auf den Leib geschrieben: nur die Willkür kann frei genannt werden, und: keinem wird das Seine zugewiesen, aber jedem wird es gesichert⁴⁵, was soviel heißt, daß jeder einzelne seine Glückseligkeit dann erreicht, wenn die Allgemeinheit ihn nur immer gewähren läßt. *Laissez faire, laissez passer!*

So verbindet sich in Kants Charakterisierung des angeblich vernünftigen politischen Systems, der rechtsstaatlich organisierten, freiheitsorientierten republikanischen Staatsgewalt, ständig eine Schilderung, ja eine Vorwegnahme des für die bürgerliche Gesellschaft Zutreffenden mit dem von dieser Gesellschaft irrümlicherweise Erhofften. Das zeigt sich an Kants Modell des Staates als eines Automaten⁴⁶, der die Freiheit bringt, indem er sie nicht bringt, der das *soziale* Verhalten der Gesellschaft sichert, indem er das *asoziale* Verhalten der Einzelnen reguliert, der die Harmonie des Ganzen dadurch bewirkt, daß jeder für sein eigenes Glück selbst sorgt.

Nun sind natürlich solche Gedanken, damals gehabt, durchaus fortschrittlich; aber von ewiger oder von reiner Vernunft sind sie nicht gezeugt. Sie richten sich *gegen* die Sozialstaatskonzeption des aufgeklärten Absolutismus. Weil Kants Rechtsphilosophie auch neuerdings wieder in deren Nähe gerückt wird, verdient das betont zu werden. Christian Wolff etwa hatte aus seiner allgemeinen Konzeption heraus, daß eines jeden Wohlfahrt und Glückseligkeit direktes und höchstes Ziel des Staates sei, geschlußfolgert, daß sich regierende Personen zu ihren Untertanen zu verhalten hätten wie Väter zu ihren Kindern.⁴⁷ Demgegenüber Kant: „Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, ist der größte denkbare Despotismus.“⁴⁸

⁴² Vgl. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 33, 65, 116.

⁴³ K. Marx / F. Engels, *Werke*, Bd. 20, Berlin 1962, S. 17.

⁴⁴ Zum Folgenden: Kant, ebenda, S. 34 f., 219; Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 44.

⁴⁵ Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 30, 65.

⁴⁶ Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. 7, S. 331; Bd. 19, S. 513.

⁴⁷ Ch. Wolff, *Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Wesen des Menschen*, Halle 1725, § 264.

⁴⁸ Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. 8, S. 290 f.

In diesem Rahmen fügt sich auch Kants Theorie von der *Strafe*, die er als *ius talionis*, als zweckfreie Vergeltung nach dem biblischen Maßstab (2. Buch Mose, [171] 21, 24): Auge um Auge, Zahn um Zahn, Beule um Beule, das heißt als spontane Gerechtigkeitsproduktion konzipierte.⁴⁹ Dieser Theorie Formalismus vorzuwerfen, übersieht, daß die bürgerliche Gesellschaft, soweit sie überhaupt Gesetzlichkeit braucht, bestenfalls eine formale Gesetzlichkeit produziert. Denn der Zweck der Strafe im Kapitalismus kann immer nur die Reproduktion von maximalen Ausbeutungsbedingungen sein⁵⁰, ist also, da das Verbrechen ein notwendiges Produkt dieser Gesellschaft ist, mit dem Satz charakterisiert: Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt Ihr ihn der Pein.

Daher ist es Illusion und Irreführung zu gleicher Zeit, wenn von bürgerlichen Strafrechtsreformern der Gegenwart die gewiß überfällige Veränderung des Sexualstrafrechts oder des Strafvollzugssystems innerhalb der Grenzen bürgerlicher Vernunft als endliche und endgültige Verabschiedung des *ius talionis* ausgegeben wird.⁵¹ Das *ius talionis* wirklich aufzugeben heißt, zu einer Gesellschaft überzugehen, die Bedingungen organisiert, auf deren Grundlage die schöpferischen Kräfte jedes Menschen als Gliedes der Gesamtheit kontinuierlich und erweitert produziert werden. Das aber kann keine auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Gesellschaft sein.

Ähnlich steht es mit Kants vielverlästeter Auffassung von der *Ehe* als eines Vertrages zum wechselseitigen Besitz der Geschlechtseigenschaften von Mann und Frau.⁵² Diese Ehekonzeption des *do ut des* widerspiegelt eine Gesellschaft, in der auch das Intimste in Warenform produziert wird: kein Gebrauchswert schämt sich, Tauschwert zu sein. Übrigens ist Kants Auffassung auch hier antifeudal und antiklerikal: während ein zeitgenössischer Gegner Kants⁵³ die Ehe nur zum Zweck *vernünftiger* Befriedigung des Geschlechtstriebes legitimierte (und vernünftige Befriedigung definierte als die Absicht, Kinder zu zeugen – Preußens Könige brauchten schließlich Soldaten –), während nach damaligem Allgemeinem Landrecht (II, 1, § 136) die Eheschließung durch priesterliche Trauung vollzogen wurde, werden bei Kant die Ehen auf Erden geschlossen und in natürlich-bekannter Weise dort auch vollzogen. Daß so bei Kant die Liebenden ein Recht auf Ehe haben, hat ihm der damalige Berliner Aufklärer schwer übelgenommen.⁵⁴

[172] Zum *progressiv* bürgerlichen Gedankengut zählt auch Kants Trennung der Legalität von Moralität und Religiosität. Bekanntlich hatte Kant in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ alle nur denkbaren Gottesbeweise widerlegt und sich dadurch – wie Hobbes, Descartes, Diderot, Montesquieu und natürlich auch Rousseau – einen Platz auf dem Index der verbotenen Bücher erscrieben.⁵⁵ Weil Kant so den Himmel gestürmt und die ganze Besatzung habe über die Klinge springen lassen, verglich ihn Heinrich Heine später mit Robespierre.⁵⁶ Während Kant jedoch in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“, aber auch in seiner „Tugendlehre“ das höchste Wesen wieder aus der Versenkung hervorgeholt hatte, ließ er in seiner „Rechtslehre“ Gott nur in einem einzigen, folgenlosen Zusammenhang auftreten.⁵⁷ Kants Rechtsphilosophie ist also atheistisch. Die Rechte, die den Menschen laut Kant zustehen, sind ihnen nicht – wie sogar noch in den Menschenrechtserklärungen von Virginia (1776) oder Paris (1789) – von Gott verliehen oder auch nur von ihm abgeleitet. Sie sind Forderungen der Vernunft des Menschen. Daß damit Kant sowohl der Theologie, der Hauptwissenschaft des damaligen Despotismus, wie Herder

⁴⁹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 195, 159. Dazu: A. Piontkowski, *Hegels Lehre über Staat und Recht*, Berlin 1960, S. 144.

⁵⁰ K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 8, Berlin 1960, S. 507.

⁵¹ U. Klug, *Abschied von Kant und Hegel*, in: J. Baumann (ed), *Programm für ein neues Strafbuch*, Frankfurt/M. 1968, S. 36.

⁵² Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 91, aber auch Kant, *Frühschriften*, Berlin 1961, Bd. 2, S. 251. Zu Kants Ehedefinition vgl. Brechts klassisches Sonett, in: *Gedichte*, Bd. 4, Berlin 1961, S. 171.

⁵³ L. J. H. Höpfner, *Naturrecht*, Gießen 1795, S. 177 ff. Auch: Ch. Wolff, *Grundsätze des Natur und Völkerrechts*, Halle 1754, S. 628, erklärte den Beischlaf nur dann für erlaubt, wenn er der Kindererzeugung dient.

⁵⁴ F. Nicolai, *Leben und Meinungen Sempronius Gundiberts*, eines deutschen Philosophen, Berlin 1798, S. 146.

⁵⁵ A. Sleumer, *Index Romanus*, Osnabrück 1951, S. 149, 175.

⁵⁶ Heine, *Sämtliche Werke*, Leipzig 1890, Bd. 4, S. 259. Dazu: D. Cantimori, *Eine literarische Parallele zwischen Kant und Robespierre*, in: W. Markov (ed), *Maximilien Robespierre*, Berlin 1961, S. 469 ff.

⁵⁷ Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 47.

sie bezeichnete⁵⁸, als auch dem Klerus die von ihnen beanspruchten Mitwirkungsrechte an der politischen Macht aberkannte, liegt auf der Hand.

Wie die deutschen Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts nun einmal waren, wäre es ein Wunder, wenn nicht auch Kant seinen Tribut an die ökonomische und politische Zersplitterung, an die Ohnmacht der Bauern, die Feigheit des Bürgertums, kurz: an die allgemeine Misere gezahlt hätte.

Und Kant hat gezahlt! Das wird deutlich an seinem undemokratischen Konzept der Volkssouveränität. Mit Hilfe von Gewaltenteilung und formaler Rechtsstaatlichkeit schränkt Kant seinen Demokratiebegriff bis hart an die Grenze einer Rücknahme ein. Wohl bekannte er sich vom Ansatz her zu Rousseau und wurde nicht müde, immer wieder zu betonen, daß der vereinigte Wille aller, das Volk also, Grundlage des Staates und Quelle des Rechts sei, daß da, wo Staat und Volk nicht identisch seien, Despotismus herrsche.⁵⁹ Aber vor der logisch unvermeidlichen Konsequenz, der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit aller, drückte sich Kant: den Tagelöhnern, Ackerbauern, Handwerksgehilfen, Bediensteten, Hauslehrern (sich selbst also während neun Jahren seines Lebens!) und den Frauen billigte Kant – wie übrigens Frankreichs revolutionäre Nationalversammlung 1789 auch – kein Wahlrecht zu: die Mehrheit des Volkes ist demnach „nicht Bürger zu sein qualifiziert“⁶⁰. Daß ausgerechnet an diesen Spießbürgergedanken Kants der professorale Ideenlieferant des letzten CSU-Parteitagess mit seiner Behauptung anknüpft, eigent-[173]lich sei nur der Eigentümer als vollwertiger Staatsbürger zu behandeln⁶¹, braucht hier nicht kommentiert zu werden.

Was aber Kant anlangt – hier zeigt sich konkret seine Neigung, das historisch Notwendige als bloße *Idee* der Vernunft zu behandeln. Das vorrevolutionäre Bürgertum vermag seine Gesellschaftsprognose nur a priori zu konstruieren. Seine damit als ewigwährend angekündigte Herrschaft wird mit Axiomen, nicht mit Beweisen begründet. Das eben ist das Gefährliche an einer *idealistischen* Rechtsphilosophie: ihre Ergebnisse sind, weil nicht wissenschaftlich zwingend aus den Erfordernissen des gesellschaftlichen Fortschritts abgeleitet, eigentlich immer nur erschlichen und daher auch zurücknehmbar. Zumindest sind sie in geradezu entgegengesetzte Richtungen deutbar. So gibt etwa ein braver Interpret an, daß Kants politisch-juristische Grundsätze darauf hinauslaufen, dem „Freiheitschwandel“ entgegenwirkende Bürger heranzubilden⁶², während sie ein anderer als „jakobinisches Gift“ denunziert.⁶³

Indem Kant die materiellen Interessen der (französischen) Bourgeoisie zur reinen Selbstbestimmung des freien Willens verklärte⁶⁴, verlegte er das Diskussionsfeld von der Gesellschaftspraxis in eine von ihr abgetrennte Gesellschaftstheorie. Das kann leicht zu der Illusion führen, daß die Rechtsphilosophie über den kämpfenden Klassen steht: sie habe, so Kant⁶⁵, gleicherweise das Geschäft des Königs wie das des Volkes zu beleuchten und zu erklären, daß im Ernstfall beide unrecht haben! Außerdem ist von hier der Weg geöffnet, um aus der Tagesmisere in die Welt des Geistes flüchten zu können – „denn süß ist wohnen, wo der Gedanke wohnt, fern von allem“ – und ein Volk zu lehren, wie man in Ketten frei sein kann. Dazu hat Kant sich zwar nicht verstiegen, aber die Erklärung der vollkommenen Rechtsverfassung zum „Ding an sich selbst“⁶⁶ bedeutet zweifellos einen gefährlichen Einbruch des Agnostizismus in die Rechtsphilosophie.

Andererseits – und daß Kant zwischen Materialismus und Idealismus schwankt, hat gerade Lenin herausgearbeitet⁶⁷ – sind in Kants politisch-juristischen Analysen eine ganze Reihe materialistischer

⁵⁸ Herder, Werke, Weimar 1957, Bd. 3, S. 267.

⁵⁹ Kant, ebenda, S. 76; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 23, S. 129, 163.

⁶⁰ Kant, ebenda, Bd. 8, S. 295; Kant, Metaphysik der Sitten, S. 137.

⁶¹ H. Schelsky, Der selbständige und der betreute Mensch, in: Frankfurter Allgemeine, 29. Sept. 1973, S. 11.

⁶² D. Reidenitz, Naturrecht, Königsberg 1803, Vorbericht.

⁶³ C. L. Haller, Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur 1820, Bd. 1, S. 74.

⁶⁴ Marx/Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 178.

⁶⁵ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 369; Bd. 19, S. 594.

⁶⁶ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 206. Zu Kants Agnostizismus vgl. K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 22, Berlin 1963, S. 297.

⁶⁷ Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 195. Lenin nahm übrigens Kants Werke in die Verbannung mit: N. Krupskaja, Erinnerungen an Lenin, Berlin 1960, S. 44.

Elemente verborgen.⁶⁸ So vermerkt er einmal, daß zur Gleichheit der Rechte eigentlich die Gleichheit der Mittel gehöre, diese [174] Rechte auch wahrzunehmen, so erklärt er gelegentlich das Gewerbe, nicht die Regierung zur gesellschaftsentscheidenden Einrichtung usw. usf.

Vor allem aber steckt seine Gesellschafts- und Rechtsphilosophie voller Dialektik. Wenn nach den Worten eines der ganz großen Dialektiker dieses Jahrhunderts⁶⁹ der Dienst einer dialektischen Arbeitsweise darin besteht, daß sie das Operieren mit widerspruchsvollen Einheiten gestattet, dann hat Kant diese Dienste reichlich in Anspruch genommen. Daß bei Kant die Widersprüche notwendig sind, fand schon Hegel an ihm so interessant.⁷⁰ Kants Gesellschaftsbild bietet keine heile Welt. Das Mittel, dessen sich seiner Meinung nach⁷¹ die Natur bedient, um die Entwicklung aller ihrer Anlagen zustande zu bringen (und dazu gehört die Entwicklung aller Fähigkeiten des Menschen durch sich selbst), ist für ihn der „Antagonismus derselben in der Gesellschaft“, die „ungesellige Geselligkeit“. Für Kant sind Widersprüche in der Gesellschaft nicht liquidationsbedürftige Gebrechen, sondern ihr fortschrittsnotwendiges Vehikel. Nur metaphysischer Unverstand vermag daher, Kants „Rechtslehre“ Systemcharakter mit der Begründung abzuspochen, daß sie ein Konglomerat sich widersprechender Elemente enthalte.⁷²

Kants zukunftsträchtigstes Werk, sein Traktat „Zum ewigen Frieden“, konzentriertester Ausdruck seiner über die bürgerliche Gesellschaft hinausweisenden Ideen, ist nicht nur wegen der allgemeinen Friedensliebe ihres Autors oder dafür berühmt, daß der Krieg als Quelle aller Übel verflucht wird, sondern auch wegen des von Kant herausgearbeiteten wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses des inner- und zwischenstaatlichen Fortschritts: Kriege seien nur durch konsequenten Republikanismus vermeidbar, aber der Krieg treibe auch zur Republik; eine vollkommene bürgerliche Verfassung bedinge gesetzliche Zustände innerhalb der Staaten und zwischen ihnen.⁷³

Entgegen der Meinung mancher seiner modernen Ausleger⁷⁴ ist für Kant nicht eine gemeinsame Ideologie, erst recht nicht christlich-transzendentaler Art, die Bedingung einer internationalen Friedensstiftung, des erklärten Endzwecks seiner Rechtsphilosophie, sondern sich überall durchsetzender Kampf für Republik und Menschenrecht.

Für Kant ist der kontinuierliche Fortschritt des Menschengeschlechts eine objektive Tendenz, die immer nur vorübergehend aufzuhalten ist. Was aber, wenn die Politik des absoluten Monarchen sich dauerhaft weigert, ihre Knie vor dem Recht der Menschen zu beugen? Ist das Volk, von dessen Willen der Monarch besten [175] falls seine Herrschaft abzuleiten berechtigt ist, verpflichtet, den unerträglichen Mißbrauch der obersten Gewalt zu ertragen? Wie weit geht das Recht des Volkes gegen den faktischen Inhaber der Staatsmacht? Darf es handgreiflichen Widerstand leisten, darf es revoltieren? – Über kein politisch-juristisches Problem – das weisen seine veröffentlichten Werke, aber auch sein opus postumum aus – hat Kant so häufig nachgedacht wie über das Recht zur Revolution.

Seine Meinung als Rechtsphilosoph liegt eindeutig vor uns: eine Veränderung der Staatsverfassung darf nur von oben durch Reform, nicht aber von unten durch Volksrevolution erfolgen. Zwar habe das Volk *Rechte* gegen sein faktisches Staatsoberhaupt, aber eben keine *Zwangsrechte*. Daher – und es ist der Spießbürger Kant, der das sagt⁷⁵ – sei es zwar „süß, sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft entsprechen, aber *vermessen*, sie vorzuschlagen, und *strafbar*, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden aufzuwiegeln“.

⁶⁸ Zum Folgenden: Kant, Frühschriften, Berlin 1961, Bd. 2, S. 280; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 446.

⁶⁹ Brecht, Arbeitsjournal, Frankfurt/M. 1973, S. 364.

⁷⁰ Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Leipzig 1971, Bd. 3, S. 514.

⁷¹ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 20.

⁷² J. Funk, Primat des Naturrechts, Mödling 1952, S. 12.

⁷³ Kant, ebenda, Bd. 8, S. 24, 121, 349; Bd. 19, S. 612; Kant, Metaphysik der Sitten, S. 185.

⁷⁴ G. Freudenberg, Kants Schrift Zum ewigen Frieden, in: Zeitschrift für evangelische Ethik, 1967, S. 78. Vgl. auch H. Saner, Kants Weg vom Krieg zum Frieden, München 1967; F. Münch, Das heutige Völkerrecht und Kant, in: Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg, 1969, S. 79.

⁷⁵ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 7, S. 92; Allgemein: Kant, Metaphysik der Sitten, S. 142 ff. Daß in der deutschen Philosophie von Kant bis Hegel der deutsche Spießbürger – bald positiv, bald negativ – hindurchgeht, hat Engels belegt; vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 493.

Diese Auffassung gestattete dem deutschen Bürgertum eine Art doppelter Buchführung; sie gestattete ihm, sich an die Macht zu schleichen, und sie trug zur Illusion eines formalrechtlichen Kontinuums bei, das keinesfalls angetastet werden dürfe: Ordnung geht vor Gerechtigkeit.

Da Kants Meinung, daß der Fortschritt ordentlich, „nicht von unten hinauf, sondern von oben herab“, zu erfolgen habe, seiner eigenen Überzeugung zu widersprechen schien, daß die Greuel in der Geschichte „nicht von unten nach oben, sondern von oben herab kommen“⁷⁶, haben sich demokratisch gesonnene Anhänger des Meisters (Fichte, Erhard, Feuerbach) übrigens durch ihn legitimiert gefühlt, das Recht des Volkes zur Revolution zu begründen.⁷⁷

Nicht richtig dürfte aber die Auffassung sein, Kant habe aus Furcht vor polizeistaatlichem Druck seine wahre Meinung über das Widerstandsrecht des Volkes verborgen. Gewiß gab es in Preußen „zur Steuerung des Unwesens der Aufklärung“ das Religionsedikt vom 9. Juli 1788 und als dessen juristische Sicherung das Erneuerte Zensuredikt vom 19. Dezember des gleichen Jahres.⁷⁸ Gewiß gab es den königlichen Spezialbefehl vom 1. Februar 1792 an das Kammergericht, hinsichtlich „auf Empörung abzielender, besonders die französische Revolution betreffender Schriften äußerst wachsam zu sein“⁷⁹, und gewiß war Kant ein persönlich Gezeichneter: eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelm II., datiert vom 1. Oktober 1794, [176] kündigte Kant bei weiterer Renitenz „Höchste Ungnade“ und „unfehlbar unangenehme Verfügungen“ an.⁸⁰ Aber Kant hat es nicht verdient, daß man seiner brieflichen Äußerung keinen Glauben schenkt: zwar denke er vieles, was er niemals den Mut haben werde zu sagen; aber niemals werde er etwas sagen, was er nicht denke.⁸¹ Nicht erweisen lassen wird sich allerdings der Einfluß der äußeren Zensur auf die Selbstzensur Kant, der vielleicht, weil er nicht mehr sagen durfte, was er wollte, aufhörte zu denken, was er konnte.

Nun liegt der Entscheidungskampf des Volkes mit der Krone – Marx hat das in seiner großartigen Verteidigungsrede vor dem Kölner Geschworenengericht 1849 auseinandergesetzt⁸² – weder im Bereich des Privat noch des Strafrechts: „Die Frage, wer im Rechte war, ist eine geschichtliche Frage.“

Und es gehört zu den großen Leistungen Kants, daß er sich, wenn auch nicht als *Rechts*, so doch als *Geschichtsphilosoph*, einer richtigen Auffassung von der geburtshelfenden Rolle der Gewalt in der Geschichte näherte⁸³. Damit belegt Kant, freilich ungewollt, daß die grundlegenden juristischen Probleme überhaupt nur von einer Rechtstheorie bewältigt werden können, die in eine wissenschaftliche Geschichtstheorie integriert ist.

Zunächst einmal⁸⁴ rechtfertigt er, ungeachtet seiner grundsätzlich revolutionsablehnenden Auffassung, die Revolution der Franzosen mit der Begründung, ein Volk dürfe dann seinem Regenten den Gehorsam versagen, wenn es repräsentiert sei und die ordnungsstiftende tatsächliche Gewalt habe; im übrigen geschehe einem Tyrannen durch den Aufruhr kein Unrecht, auch wenn das Volk kein Recht zum Aufruhr habe; sodann erklärte er die Konterrevolution für unrechtmäßig, während er von der Revolution sagt, sie sei der „Ruf der Natur“, von dem man die Herstellung einer auf Freiheitsprinzipien gegründeten Verfassung zu erwarten und dem man daher zu folgen habe; auf die Frage, ob denn die Leibeigenen überhaupt zur Freiheit reif seien, antwortet er, man müsse frei sein, um für die Vernunft zu reifen, mögen auch die ersten Versuche roh sein; und schließlich gesteht er

⁷⁶ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 611; Bd. 22, S. 620.

⁷⁷ Vgl. Fichte, Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution, in: Sämtliche Werke, Berlin 1845, Bd. 6, S. 39 ff.; allgemein: Bd. 3, S. 182; J. B. Erhard, Über das Recht des Volkes zu einer Revolution, Jena 1795; A. Feuerbach, Anti-Hobbes, Erfurt 1798.

⁷⁸ In: Novum Corpus Constitutionum, Bd. 8, Berlin 1791, S. 2175 und 2339.

⁷⁹ Abgedruckt in: Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. 4, S. 150 (1879).

⁸⁰ Kant, Briefwechsel, S. 680 ff.

⁸¹ Kant, ebenda, S. 51.

⁸² Marx/Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 242.

⁸³ Das übersehen: W. Haensel, Kants Lehre vom Widerstandsrecht, Berlin 1926, S. 56 ff., und M. Köhler, Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie, (West-)Berlin 1973, S. 39.

⁸⁴ Zum Folgenden: Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 212; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 370 ff.; vor allem aber Bd. 19, S. 590 ff.

ein, daß in der Auseinandersetzung zwischen dem Volk und seinem Despoten um die Durchsetzung des Menschenrechts auf Freiheit und Vernunft letztlich nicht das Recht, sondern die Gewalt entscheidet: bei der Einführung einer gesetzlichen Verfassung nach Freiheitsprinzipien sei „auf keinen anderen Anfang des rechtlichen Zustandes zu rechnen als den durch Gewalt“.

Mit der Erkenntnis, daß sich in der Menschheitsgeschichte letztlich die (progressive) Gewalt durchsetzt, gibt Kant schließlich seinen eingefressenen Dualismus auf, [177] die Unterscheidung zwischen dem (den Naturnotwendigkeiten unterliegenden) *empirischen* Wesen des Menschen und seinem (der Freiheit, sprich: Willkür teilhaftigen) *intelligiblen* Wesen.⁸⁵ Das zeigt sich nochmals in seiner Beantwortung der Frage, was geschehe, wenn die Revolution fehlschläge. Das Interesse der Menschheit sei zu sehr mit der Sache der Revolution (oder der Reform, die er unversehens der Revolution gleichsteht) verknüpft, als daß sie diesen Versuch nicht solange wiederholen würde, bis die Idee einer mit dem natürlichen Recht der Menschen übereinstimmenden Verfassung verwirklicht werde – so das geschichtsoptimistische letzte Wort des ungebrochenen Kant.⁸⁶

Natürlich gebührt Kant auch in der Geschichte der Rechtsphilosophie nicht das letzte Wort. Es kann sich nicht darum handeln, Kants Theorie als Philosophie des Sozialismus auszugeben.⁸⁷

Da aber Kant nicht nur die Notwendigkeiten des dem Feudalismus gegenüber progressiven Kapitalismus beschönigend rechtfertigte, sondern auch in diese Notwendigkeiten die Hoffnungen auf eine nichtausbeuterische Gesellschaft mit einem nichtunterdrückenden Recht – und das als Dominanz! – einbaute, mischt sich auch in seiner Rechtsphilosophie ständig historisch Erledigtes mit historisch Unerledigtem.

Und daher haben nicht diejenigen das Recht, sich heute auf Kant zu berufen, die – wie seinerzeit die aufgeklärten Absolutisten – eine Anpassungspolitik, verbrämte Reaktion auf den zeitgenössischen Fortschritt, betreiben. Kant lieferte in seiner „Rechtslehre“ dem damaligen Fortschritt, in dem er den Ruf der Natur erkannte, Theorie und Argument. Nur wer dem heutigen Ruf der Natur zu folgen bereit ist, dem realen Sozialismus hier und dem zu realisierenden Sozialismus woanders, hat das gute Recht, sich zu Kant als zu einem seiner Vorläufer zu bekennen.

Quelle: Revolution der Denkart oder Denkart der Revolution. Beiträge zur Philosophie Immanuel Kants, hrsg. von M. Buhr und T. I. Oiserman. Akademie-Verlag Berlin 1976. Reihe Schriften zur Philosophie und ihrer Geschichte, S. 162-177.

⁸⁵ Vgl. L. Krieger, Kant and the Crisis of Natural Law, in: Journal of the History of Ideas, 1965, p. 205

⁸⁶ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 7, S. 88.

⁸⁷ So aber: M. Adler, Klassenkampf gegen Völkerkampf, München 1919, S. 13. Dagegen: Mehring, Gesammelte Schriften, Berlin 1961, Bd. 13, S. 53, 187.